



Raggal, am 07.07.2011

## Verordnung

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes Raggal vom 21.12.2010 wird gemäß § 20 Abs 2a und § 94 d Z 1 StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 in der dzt. gültigen Fassung, aufgrund der örtlichen und verkehrsmäßigen Gegebenheiten zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Fernhaltung Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt wie folgt verordnet:

Das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 40 km/h wird im Zuge des gesamten Ortsgebietes von Raggal und Marul mit Ausnahme der Landesstraßen L88 und L89 verboten.

Das Ortsgebiet Raggal wird durch folgende Standorte der Verkehrszeichen § 53 Abs. 1 Z. 17a StVO 1960 „Ortstafel“ bzw. § 53 Abs. 1 Z. 17b StVO 1960 „Ortsende“ begrenzt:

- o L88 Raggaler Straße westliche Ortseinfahrt bei bestehender Ortstafel, bei Straßenkilometer 5,27;
- o L88 Raggaler Straße östliche Ortseinfahrt bei bestehender Ortstafel, bei Straßenkilometer 6,80;

Das Ortsgebiet Marul wird durch folgenden Standort des Verkehrszeichens § 53 Abs. 1 Z. 17a StVO 1960 „Ortstafel“ bzw. § 53 Abs. 1 Z. 17b StVO 1960 „Ortsende“ begrenzt:

- o L89 Ortseinfahrt bei bestehender Ortstafel, bei Straßenkilometer 0,68;

Gemäß § 44 Abs. 4 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Vorschriftzeichen mit der Zusatztafel in unmittelbarer Verbindung mit dem Straßenverkehrszeichen Ortstafel gehörig kundgemacht.

Der Bürgermeister:

*Gerhard Mauer*

An der Amtstafel angeschlagen am 07.07.2011 *K*

Von der Amtstafel abgenommen am *9.8.2011 K*